



## Es ist Dunkel und dann keine Warnblinker eingeschaltet?

28.11.2020 09:50 von Ralf Vüllings (Kommentare: 0)

Man sollte schon darauf achten das man mit seinem Fahrzeuge ( egal ob Motorrad -PKW – Bus oder LKW egal wie groß der auch ist ) immer nur so schnell unterwegs ist das man ihn im kritischen Momentum auch zum Stehen bekommt ohne einen Unfall zu verursachen . Und das immer innerhalb der gegebenen Sichtweite!

Was aber wenn es nun nachts trotzdem zu einem Unfall gekommen ist? Kann ich dann sogar in Mithaftung genommen werden, wenn es sich dabei um mein verunglücktes eigenen Unfallfahrzeug handelt, das ohne eingeschaltete Warnblinker im Dunkeln auf oder an der Straße steht?

In diesem zugrunde liegenden Fall handelte es sich um einen Autofahrer, der bei Dunkelheit links in eine Straße abbiegen wollte. Er krachte aber mit einem ihm entgegenkommenden Auto dessen Geschwindigkeit er eventuell unterschätzt hatte zusammen. Eines der am Unfall beteiligten Fahrzeuge blieb nun quer des Straßenverlaufs auf der Fahrspur stehen, ohne dass dessen Warnblinkanlage vom beteiligten Fahrer eingeschaltet wurde, bevor er das Fahrzeug verlassen hatte. Das zweite beteiligte Fahrzeug stand nun auch noch teils auf der Straße und dem angrenzenden Grünstreifen. Dieser Fahrer stellte allerdings die Warnblinkanlage seines Autos an. In das quer auf der Fahrbahn ohne eingeschaltete Warnblinkanlage stehende Fahrzeug (in das unbeleuchtete Wrack) fuhr nun ein drittes Fahrzeug hinein.

Dieser betroffene Fahrer forderte vor dem Gericht in Celle folgerichtig Schadensersatz. Er war der Meinung, dass die nicht eingeschaltete Warnblinkanlage den Unfall verursacht hätte. Die beteiligte Versicherung wiederum war nur gewillt einen Teil des Schadens zu tragen. Sie Argumentierte, dass der dritte Fahrer sehr wohl zu schnell unterwegs gewesen sein muss, denn man müsse auch vor unbeleuchteten Hindernissen ja eben auch noch rechtzeitig anhalten bzw. zum Stehen kommen können.

Das angerufene Gericht sprach in seinem Urteil dem dritten Fahrer eine Teilschuld zu. Ja der Fahrer des unbeleuchteten Autos haftet zu zwei Drittel für den aufgetretenen Schaden. Denn seine Pflicht bzw. seine Verpflichtung bestand darin, die Warnblinker einzuschalten! Doch der klagende dritte Unfallbeteiligte musste aus Sicht des Gerichts ein Drittel selber tragen. Aus Sicht des angerufenen Gerichts wäre es für ihn möglich gewesen, das Auto am Straßenrand mit eingeschalteter Warnblinkanlage zu erkennen und dadurch auch seine Aufmerksamkeit erhöhen müssen! Zudem sei bei Dunkelheit nur ein Tempo angemessen, das ein Stehenbleiben noch innerhalb der überschaubaren Wegstrecke erlaubt.

Quelle: Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 05.08.2020

# KFG – Kraftfahrergewerkschaft

Wie lernten wir es doch immer wieder was nach einem Unfall als erstes geschehen muss?

Landesverband NRW

Die Fachgewerkschaft für Kraftfahrer im Güter-, Personen- und Werksverkehr

– Damit unser Beruf auch morgen noch eine Zukunft hat!



Mit kollegialem GruÙe eure Kollegen und Kolleginnen der Fachgewerkschaft für das Fahr und Lagerpersonal